Gemeinde Überherrn

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1999)

- GELTUNGSBEREICH
- WR — REINES WOHNGEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB und § 3 BAUNVO)
- GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB und § 19 BAUNVO)
- GFZ 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB und § 20 BAUNVO)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB und § 20 ABS. 1 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB u. § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB u. § 22 ABS. 2 BAUNVO)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE HIER: FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
- WR 2 WO — HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- FUSS- UND RADWEG
- P — PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 und ABS. 6 BAUGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
- KINDERSPIELPLATZ
- PARZELLENGRENZEN (neu)
- PARZELLENGRENZEN (alt)
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

HINWEISE

SCHUTZ DES MUTTERBODENS
(§ 202 BAUGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

BAUMPFLANZUNGEN

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumassnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

UMWELTFREUNDLICHE ENERGIETRÄGER

Zur Förderung der Solarenergienutzung wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung empfohlen.

REGENWASSERENTFLECHTUNG

Zur Entlastung des Entwässerungssystems wird die Anlage dezentraler Kleinspeicher (z.B. Zisternen, Becken) empfohlen. Für alle Grundstücke wird die Nutzung von Niederschlagswasser, das von den Dachflächen abfliesst, als Brauchwasser für Toilette Waschmaschine und Gartenbewässerung empfohlen. Zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs wird die Installation von Wasserspareinrichtungen empfohlen.

EINHALTUNG DER GRENZABSTÄNDE
(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

ÖKOLOGISCHE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (ÖVO)

Die ÖVO zur Bauordnung für das Saarland ist nach deren in Kraft treten zu beachten.

SCHUTZ DES GRUNDWASSERS
(§ 19 WHG, § 37 SWG)

Das Plangebiet liegt in der geplanten Ausweisung eines Wasserschutzgebietes Zone III, welches zur Sicherung der Wasserrechte der Gemeinde Überherrn z.Zt. geplant ist.

BODENDENKMÄLER
Gemäß § 16 / 1 u. 2 Saarländisches Denkmalschutzgesetz besteht bei Bodenfunden Anzeigepflicht.

BERGBAU
Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Eisenerzfeldes "Alfred II". Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von alten Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt Saarbrücken mitzuteilen.

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB. I.V.M. BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung
GEM. § 9 Abs. 1 Nr. BAUGB

1.1 Baugebiet WR — siehe Plan, Reines Wohngebiet, gem. § 3 BauNVO

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen — gem.§ 3 Abs.2 BauNVO sind "Wohngebäude" allgemein zulässig

1.1.2 nicht zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V..m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienenden Anlagen für kirchliche,kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

nicht Bestandteile des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung
GEM. § 9 Abs. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl — siehe Plan gem. §§ 16,17 und 19 Abs.1 BauNVO

2.2 Geschossflächenzahl — siehe Plan gem. §§ 16,17 und 20 Abs.1 BauNVO

2.3 Zahl der Vollgeschosse — siehe Plan gem. §§ 16 und 20 Abs.1 BauNVO und gem. LBO Das oberste Geschoß ist nur im Dachraum zulässig.

3. Bauweise
GEM. § 9 Abs. 1 NR. 1 BAUGB — siehe Plan hier: offene Bauweise gem.§ 22 Abs. 2 BauNVO

4. Stellung der baulichen Anlagen
GEM. § 9 Abs. 1 NR. 4 BAUGB — siehe Plan hier: Hauptfirstrichtung Ausnahmen von der festgesetzten Firstrichtung sind im Einzelfall zulässig, wenn durch den Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen eine abweichende Firstrichtung zum Erreichen des grösstmöglichen Wirkungsgrades technisch erforderlich ist.

5. Überbaube und nicht überbaubare Grundstücksflächen
GEM. § 9 Abs. 1 NR. 2 BAUGB — siehe Plan hier: Baugrenzen gem § 23 Abs. 3 BauNVO Entsprechend § 23 Abs.5 BauNVO i. V. m. § 14 Bau NVO sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) ,nur innerhalb der überbaubaren Flächen, nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen auch ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nur seitlich und vor den Gebäuden.

6. Nebenanlagen
GEM. § 9 Abs. 1 NR. 4 BAUGB — gem. 14 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gem. § 14 Abs. 1 BauNVO im festgesetzten Baugebiet auch ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig auch wenn im Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien , soweit nicht Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet. Zu den Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 BauNVO zählen auch Flächen für gebäudebezogene Recyclingcontainer.

7. Flächen für Stellplätze und Garagen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB — gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen, nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten auch ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nur seitlich und vor den Gebäuden.

8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB — Im Planungsgebiet wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. zwei Einheiten pro Haus, bei Doppelhäusern pro Doppelhaushälfte festgesetzt. Annalog auch für Reihenhäuser

9. Räume für freie Berufe
GEM. § 13 BAUNVO — Gem. §13 BauNVO sind im festgesetzten Reinen Wohngebiet Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.

10. Verkehrsflächen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB — siehe Plan, Der Ausbau erfolgte als niveaugleiche Mischfläche Die Breite der Erschliessungsstrasse A wird mit 6,5 m vermaßt. Die Fahrbahnbreite für die untergeordneten Erschliessungsstrasse B, wird auf 5,0 m festgesetzt. Der Fuss- und Radweg wird mit einer Breite von 2,5 m vermaßt.

11. Führung von Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB — Die im Gebiet anfallenden Abwässer sind entsprechend ihrer potentiellen Schadstoffkontamination zu entflechten, d.h. Schmutzwasser (häusliche Abwässer und das von den Verkehrsflächen abfliessende Niederschlagswasser) sowie unbelastetes Niederschlagswasser (das von den Dachflächen abfliessende Niederschlagswasser und Drainagewasser) sind in zwei getrennten Systemen zu erfassen und abzuleiten (modifiziertes Trennsystem). Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat über Regenwasserzisternen mit mindestens 3 cbm Volumen und einer oberflächennahen Versickerung z.B. über Wasserspeicherelemente oder kombinierten Regenwasserspeicherungs- u. Versickerungsanlagen zu erfolgen. (Siehe Anlage Projektbeschreibung - Begründung Bebauungsplan) Eine Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist wegen des geringen Grundwasserflurabstandes nicht gestattet.

12. Private Grünflächen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB — siehe Plan: Anpflanzungen haben nach den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu erfolgen.

13. Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

1. Wasserhaushalt — Alle Stellplätze und Zufahrten sowie sonstige Wege und Zuglänge auf den privaten Grundstücksflächen sind aus Gründen der Grundwasserneuerung in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengittersteine, unverfugtes Pflaster im Sandbett oder breitfugiges Naturstein oder Betonpflaster) Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 21 LBO ist das auf dem Grundstück von versiegelten oder überdachten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Versickerung/Verdunstung zu bringen. Die Speicherung des Niederschlagswasser in Zisternen und Entnahme zu Nutzzwecken auf dem Grundstück ist zulässig.

2. Natur und Landschaft — Die zum Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt. Gepflanzt werden 3 einheimische, standortgerechte Laubbaum-Hochstämme. Die Pflege der Pflanzung besteht aus Fertigstellungspflege (1Jahr) und Entwicklungspflege (2 Jahre). Die Fläche selbst wird nicht gepflegt, sondern bleibt der Sukzession überlassen.

Pflanzliste Bäume:

Hängebirke	Betula pendula
Spitzahorn	Acer platanoides

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv.,Stammumfang 16-18cm

14. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB — Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten. Pro Grundstück ist mindestens ein standortgerechter und heimischer Obstbaum-Hochstamm oder Laubbaum-Hochstamm zu pflanzen. Die Laubbäume entsprechen dem Artenspektrum des Buchen-Eichen-Mischwaldes Die Pflege der Bäume besteht aus Fertigstellungspflege (1Jahr) und Entwicklungspflege (2 Jahre).

Pflanzliste Laubbäume:

Hängebirke	Betula pendula
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Winterlinde	Tilia cordata
Vogelkirsche	Prunus avium

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv.,Stammumfang 16-18

Pflanzliste Obstbäume:

Zur Auswahl kommen heimische, für den Standort geeignete Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaumsorten. Pflanzqualität: Hochstamm, mind. 7 cm Stammumfang. Entlang den hinteren Grundstücksgrenzen der privaten Grundstücke sind 2m breite Pflanzstreifen aus standortgerechten und heimischen Heistern und Sträuchern anzulegen. Die Pflanzung erfolgt in Reihe im Abstand von 1.50 m. Die einzelnen Arten werden in Gruppen von 2 oder 3 gesetzt. Der Abstand zum Nachbargrundstück beträgt 1.00 m. Die Pflege der Pflanzung besteht aus Fertigstellungspflege (1Jahr) und Entwicklungspflege (2Jahre).

Pflanzliste und Pflanzqualitäten:

Hasel	Corylus avellana	Strauch	4 Triebe, o.B. 60 - 100 cm
Schlehe	Prunus spinosa	Strauch	4 Triebe, o.B. 100 - 150 cm
Feldahorn	Acer campestre	Heister	2xv.,o.B. 100 - 150 cm
Hundsrose	Rosa canina	Strauch	4 Triebe, o. B. 100 - 150 cm
Traubeneiche	Quercus petraea	Heister	2xv.,m.B. 125 - 150 cm
Stieleiche	Quercus robur	Heister	2xv.,o.B. 125 - 150 cm
Hängebirke	Betula pendula	Heister	2xv.,m.B. 125 - 150 cm
Salweide	Salix caprea	Strauch	Triebe, o.B. 60 - 100 cm
Eberesche	Sorbus aucuparia	Heister	2xv.,o.B. 125 - 150 cm
Weißdorn	Crataegus monogyna	Strauch	3 Triebe, o.B. 60 - 100 cm
Traubenholunder	Sambucus racemosa	Strauch	3 Triebe, o.B. 60 - 100 cm

5. Flächen mit Bindung zur Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB — Die Hecken und Baumreihen an der Differter Straße sind gemäß Festsetzungen im Plan dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind am gleichen Standort durch Neupflanzungen aus e.g. Pflanzliste von Heistern und Sträuchern zu ersetzen.

FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 7 BauGB

enze des räumlichen Geltungsbereiches — siehe Plan

FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 4 BauGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

DACHFORM, DACHNEIGUNG

Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20° - 45°.
Bei Garagen und überdachten Stellplätzen sind auch Flachdächer zulässig.

Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung sind auf den Dächern zulässig.
Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen sind im Wege der Befreiung zulässig, wenn durch den Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen eine abweichende Dachneigung zum Erreichen des größtmöglichen Wirkungsgrades technisch erforderlich ist. Die Abweichung von der Festsetzung der Dachneigung richtet sich im einzelnen nach den technischen Erfordernissen.
Aus ortsgestalterischen Gründen und zur Angleichung des Erscheinungsbild der Gebäude müssen Doppelhäuser und Hausgruppen in ihrer äusseren Erscheinung eine Einheit bilden: Material und Farbe der Dacheindeckung sowie die Dachneigung sind einheitlich zu wählen.

DACHAUFBAUTEN
Fassade
Der Schnittpunkt von Fassadenlinie und Dachhaut darf eine Höhe von max. 5.00 m über OK Straße (gemessen in Gebäudemitte) überschreiten.
Dachgaube
Die Länge der Dachgauben darf nicht größer als 2/3 der Hausbreite betragen. Der Abstand vom Ortgang => 1.50 m.

Frontgleiche Dachaufbauten sind zulässig max. Breite 4/10 der Fassadenbreite.
An Vorder- und Rückfront sind max. 2 Giebelgauben mit max. 3/10 der Fassadenbreite zulässig.

Dacheinschnitte sind nur auf der Straße abgewandten Gebäudeseite zulässig.
Anzahl und Größe wie Giebelgauben.

FASSADE
Zur Gestaltung der Fassade dürfen nur ortstypische Materialien und Farben verwendet werden. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen in ihrer äusseren Erscheinung eine Einheit bilden. Die Fassadengestaltung d.h. die Fenster- und Türformate sowie Fassadengliederung, -oberfläche und -farbgebung - ist aufeinander abzustimmen

SOCKELHÖHE
Die Sockelhöhe beträgt 0.65 m, von OK Straße bis OKFF Erdgeschoß. (gemessen in Gebäudemitte)

EINFRIEDUNGEN
Die private Grundstücksfläche zwischen Strasse und Gebäude ist als Vorgarten anzulegen.
der Vorgarten darf nicht höher als 80cm eingefriedet werden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzung des Bebauungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen :

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber.1998 S. 137)

die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I.S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I.S. 466);

die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I.S. 58);

die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477) zuletzt geändert durch Gesetz: Nr.1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 8. Juli 1998 (Amtsblatt d. Saarlandes 1998, S. 721);

der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538)

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I. S. 2994);

das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482);

das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695);

das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I. S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09. Oktober 1996 (BGBl I. S 1498);

VERFAHRENSVERMERKE

Der Erschließungsträger Fa. Jager Projektentwicklung, Schwalbach - Elm, hat mit Schreiben vom 9.4.1999 die Einleitung des Satzungsverfahrens über den Bebauungsplan "Wohnanlage Krummhof" beantragt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat am 29.04.1999 beschlossen einen Bebauungsplan für den rückwärtigen Bereich des Anwesens "Krummhof" Differter Strasse aufzustellen.

Der Beschluß wurde am 06.05.1999 durch Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 01.09.1999 am Bebauungsplanverfahren beteiligt. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an dem Bebauungsplan wurde am 15.09.1999 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Sie wurde am 09.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat am 30.09.1999 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen.
(§3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) einschl. Begründung mit der zugehörigen Satzung, hat in der Zeit vom 15.10.1999 bis einschl. 15.11.1999 öffentlich ausgelegen.
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.10.1999 im Amtlichen Nachrichtenblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentliche Belange wurden mit Schreiben vom 07.10.1999 von der Auslegung benachrichtigt.
(§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB)

Der Bebauungsplanentwurf hat einschl. der Begründung mit der zugehörigen Satzung in der Zeit vom 15.10.1999 bis einschl. 15.11.1999 öffentlich ausgelegen.
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 09.12.1999 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 15.12.1999 mitgeteilt (§3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 09.12.1999 den Bebauungsplan "Krummhof", als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung sowie der dazugehörigen Satzung.

Überherrn, den 22.12.99 — Der Bürgermeister — Gemeinde Überherrn -17-

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Überherrn, den 22.12.99 — Der Bürgermeister — Gemeinde Überherrn -17-

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 16.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Krummhof", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Überherrn, den 22.12.99 — Der Bürgermeister — Gemeinde Überherrn -17-

JAGER Projektentwicklung GdbR

Satzung	Dr. Martin Jager Nov. 1999
Projekt: Krummhof - Überherrn	M. 1:500